ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Samhammer AG

§ 1

Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Verträge der Samhammer SAG (im Folgenden "SAG" genannt) werden nur unter den nachstehenden Bedingungen (im Folgenden "AGB") vereinbart, soweit nicht im Einzelnen schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Allgemeine Vertragsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden "Kunden" genannt) werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie von der SAG, insbesondere in der Auftragsbestätigung schriftlich anerkannt wurden.
- (3) Diese AGBs gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.

§ 2

Vertragsschluss und -durchführung

- (1) Die Angebote der SAG sind stets freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Erfüllung seitens der SAG mit dem Inhalt dieser AGB zustande.
- (2) Mit einer eventuellen Bestellung unterbreitet der Kunde der SAG ein Angebot im Sinne des § 145 BGB. Der Kunde ist an sein Angebot für die Dauer von zwei Wochen ab Zugang des Angebotes gebunden. Die Annahme der Leistungen des Kunden gilt insbesondere als Anerkennung vorliegender AGBs.
- (3) Es steht der SAG frei, im Rahmen der Vertragserfüllung Subunternehmer sowie Dritte zur Leistungserfüllung einzusetzen.

§ 2 a

Sonderregelungen zu Pandemien

Aufgrund möglicher Pandemien, insbesondere der momentan bestehenden Corona-Pandemie aufgrund des SARS-CoV-2-Virus, kann es insbesondere im Rahmen der Leistungserbringung zu Beeinträchtigungen durch Krankheitsfälle bei Mitarbeitern von SAG, hoheitlichen Anforderungen, die den Betrieb der SAG einschränken oder untersagen, oder durch faktische

Umstände, die der Umsetzung der hoheitlichen und/oder medizinischen Empfehlungen zur Krankheitsprävention und Eindämmung der Pandemie dienen (insbesondere das sog. "social distancing") kommen. Insoweit kann es zu Leistungserschwernissen, Leistungsverzögerungen und zu Verspätung in der Leistungserbringung durch SAG kommen.

Diesbezüglich gelten folgende Sonderregelungen zu einer Pandemie:

- 1. Pandemie-bedingte Erschwernisse sind als Konsequenz der jeweiligen Pandemie als Fälle der "höheren Gewalt" anzusehen.
- 2. Die aus einer Pandemie folgenden Erschwernisse, Beeinträchtigungen und ggf. eintretenden Leistungsverschiebungen bzw. Leistungsverzögerungen werden durch SAG nicht übernommen. Insoweit haftet SAG nicht für Schäden, Verzug oder Unmöglichkeitsfolgen, die aus einer Pandemie resultieren oder mit dieser in Zusammenhang stehen.
- 3. Ein etwaiges Rücktrittsrecht des Kunden wird, bezogen auf Ereignisse, die aus einer Pandemie resultieren, dahingehend modifiziert, dass der Kunde nur zurücktreten kann, wenn das Ereignis aus einer Pandemie mehr als zwölf Monate seit dem vereinbarten Lieferdatum/der vereinbarten Lieferzeit andauert. Das Recht, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt selbstverständlich unberührt.

§ 3 Preise, Zahlung

- (1) Sofern ein Preis für eine von der SAG zu erbringende Leistung nicht individuell vereinbart worden ist, gelten für die Leistungen der SAG, die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen allgemeinen Preislisten der SAG und verstehen sich ab dem Betriebssitz der SAG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackung, Transport, Anfahrtskosten, Versicherung und bei Auslandsfracht Zoll (EXW Ex Works/ab Werk gemäß Incoterms 2010). Rechnungen sind sofort rein netto zur Zahlung fällig. Die SAG behält sich, soweit gesetzlich zulässig und vertraglich nicht etwas anderes vereinbart, jederzeit vor, durch einseitige Erklärung die Zahlungsbedingungen jederzeit dahingehend abzuändern, dass vom Kunden Vorkasse zu leisten ist.
- (2) Auftragsgegenstand ist ausschließlich der in der Individualvertragsvereinbarung bzw. in der Auftragsbestätigung beschriebene Leistungsumfang der SAG.
 - Entsteht wegen einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung oder sonstiger für die Erstellung von Softwareprogrammen benötigter Informationen bzw. Unterlagen durch den Kunden, insbesondere unberechtigte Gewährleistungsmangelrügen Mängel, deren Ursache der Kunde begründet hat, für die SAG ein zusätzlicher Aufwand an

- Arbeits- oder Wegezeit, so wird dieser Aufwand dem Kunden mit den bei der SAG allgemeinen Preislisten berechnet.
- (3) Die Parteien vereinbaren, dass die SAG berechtigt ist, bei Verträgen über Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend eingetretener Kosten- oder Preissteigerungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden zu erhöhen. Die Preiserhöhung wirkt ab dem Zugang des Erhöhungsverlangens beim Kunden. Macht die SAG von ihrem Erhöhungsverlangen Gebrauch, so hat der Kunde ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende. Dieses Recht steht dem Kunden nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Erhöhungsschreibens zu. Macht er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, gilt bis zum Ende der Vertragslaufzeit der ursprüngliche Preis. Wird der Vertrag danach fortgesetzt, gilt die Preiserhöhung ab dem Zeitpunkt des Erhöhungsverlangens.
- (4) Für den Fall, dass der Kunde nach Auftragserteilung den mit der SAG abgeschlossenen Vertrag vorzeitig kündigt, ist die SAG berechtigt, den gesamten Vergütungsanspruch abzüglich der ersparten Aufwendungen gegen Darlegung der ersparten Aufwendungen vom Kunden geltend zu machen.

Die SAG ist jedoch auch berechtigt, anstelle der vertraglich vereinbarten Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen pauschal 20 % der vereinbarten Vergütung als Aufwands- und Verwaltungsersatz von dem Kunden im Fall der vorzeitigen Kündigung des Kunden zu verlangen. Hat der Kunde bereits Zahlungen auf die Vergütungsansprüche der SAG geleistet, so reduziert sich der pauschale Vergütungssatz für den Fall, dass der Kunde bereits 25 % der Vergütungsleistung bezahlt hat auf 15 %, bei 50 % bezahlter Vergütungsleistung auf 10 % und bei 75 % der gezahlten Vergütungsleistung auf 5 %. Die bereits bezahlte Vergütungsleistung verbleibt bei der AG.

§ 4 Gefahrübergang

- (1) Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Kunden über.
- (2) Das Transportrisiko (Untergang oder Beschädigung der gelieferten Waren) trägt auch im Falle des Transportes mit eigenen Fahrzeugen der SAG - der Kunde ab der Fertigstellung der Versandbereitschaft bei der AG. Der Abschluss einer Warentransportversicherung ist Aufgabe des Kunden und wird von der SAG nur auf ausdrückliche schriftliche

Weisung des Kunden für den Kunden abgeschlossen. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig.

§ 5 Gewährleistung

(1) Soweit eine vertragliche Vereinbarung mit einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen geschlossen wurde, ist Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Leistung der SAG jeweils mit der Übergabe sofort auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen und zu untersuchen.

Beanstandungen und Mängelrügen wegen Schlecht-, Falsch- oder Minderlieferungen bzw. -leistungen einschließlich Mängel an der Verpackung, sind der SAG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme des Werkes bzw. nach Gefahrenübergang der Kauf- oder Mietsache bzw. der Software schriftlich vom Kunden gegenüber der SAG vorzutragen. Bei offenkundigen Mängeln, die insbesondere auf Grund schlechter Verpackungsleistungen entstehen, hat der Kunde innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich den Mangel anzuzeigen und innerhalb von einer Woche durch Vorlage eines aussagekräftigen Belegs (z. B. durch Fotos) zu belegen. Der Kunde ist daher verpflichtet, bei Auslieferung der Ware eine umfassende Wareneingangskontrolle durchzuführen bzw. nach Erbringung des Werkes das Werk insgesamt zu überprüfen. Im Falle von verdeckten Mängeln sind diese unverzüglich schriftlich nach Entdeckung durch den Kunden gegenüber der SAG anzuzeigen.

(2) Ein besonderer Verwendungszweck für den Vertragsgegenstand gilt nur dann als vereinbart, wenn zwischen der SAG und dem Kunden eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, leistet die SAG Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann. Soweit dem Kunden von der SAG verschiedene Leistungsbeschreibungen des Vertragsgegenstands bei Vertragsschluss mitgeteilt werden (z. B. von der SAG und dem Hersteller des Vertragsgegenstandes), so gelten ausschließlich die Leistungsbeschreibungen der AG. Die Herstellerangaben werden in diesem Fall als Vertragsgegenstand ausgeschlossen.

Soweit Vertragsgegenstand eine Software ist, ist dem Kunden bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen nicht ausgeschlossen werden können. Softwarefehler, welche die vertragsgemäße Benutzung nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach Wahl der SAG je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch Auslieferung einer verbesserten Software-Version, durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers behoben. Die SAG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen von Kunden angestrebten Kombinationen ausführbar sind und seinen Anforderungen entsprechen, soweit dies mit der SAG nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Die Funktionsfähigkeit beschränkt sich ausschließlich auf den in § 3 Ziffer 2 beschriebenen Leistungsumfang.

(3) Das Gewährleistungsrecht des Kunden beschränkt sich - unabhängig von der Vertragsart - zunächst auf Nachbesserung, sofern das Gewährleistungsrecht aufgrund dieser Vorschriften nicht ausgeschlossen oder der Anspruch des Kunden verjährt ist. Die SAG hat - soweit dem Kunden ein Nachbesserungsrecht zusteht - jeweils das Recht an Stelle der Nachbesserung an den Kunden eine Ersatzlieferung des Vertragsgegenstandes gleicher Art und Güte zu liefern. Die SAG ist wenigstens zweimal zur Nachbesserung für jeden vom Kunden berechtigterweise gerügten Mangel berechtigt. Schlägt die Nachbesserung durch die SAG nach Übereinstimmung der Vertragsparteien endgültig fehl oder ist dem Kunden nach der zweiten Nachbesserung eine weitere Nachbesserung nicht mehr zumutbar, kann der Kunde hinsichtlich der mangelhaften Leistung nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag (Wandelung) von der SAG verlangen.

Der SAG steht für jede Nachbesserung ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, der sich nach Art und Umfang des Mangels richtet. Mindestens beträgt dieser jedoch eine Woche ab Mitteilung des Mangels durch den Kunden.

- (4) Eigenmächtige Nachbesserungen des Kunden können zum Ausschluss der Nachbesserungsansprüche, des Ersatzlieferungsrechtes oder der sonstigen Gewährleistungsansprüche des Kunden führen, soweit die Nachbesserungsmöglichkeit für die SAG hierdurch erheblich erschwert bzw. unmöglich wird.
- (5) Die Gewährleistungsfrist für die von der SAG gegenüber dem Kunden, der Kaufmann ist, erbrachte Leistung wird auf sechs Monate beschränkt. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung durch den Kunden bzw. mit dem Übergang der Leistung auf den Kunden. Ist der Kunde nicht Verbraucher, so werden die von ihm bei der SAG angekauften Gebrauchtwaren wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für offene und verdeckte Mängel außer in Arglistfällen und ohne jegliche Zusicherung von Eigenschaften an den Kunden veräußert.

- Die Beweislastumkehr des § 476 BGB wird im Falle eines Kaufvertragsschlusses ausgeschlossen.
- (6) Bei der Erbringung von Dienstleistungen ist die SAG nicht verpflichtet, die Dienstleistungen selbst zu erbringen. Sie ist berechtigt, für die Erbringung der Dienstleistung oder Teile der Dienstleistung Subunternehmer zu beauftragen.
- (7) Ist zwischen den Parteien im Rahmen eines Mietvertrages eine feste Mietzeit vereinbart, so ist das ordentliche Kündigungsrecht der Vertragsparteien während der festen Vertragsdauer ausgeschlossen, sofern im Individualvertrag nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Haftung

(1) Soweit der Vertrag mit einem Verbraucher im Sinne von § 13 BGB geschlossen wurde, gilt folgendes:

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SAG oder von Seiten derer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet die SAG nach den gesetzlichen Regeln, ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung der SAG auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

- (2) Soweit eine vertragliche Vereinbarung mit einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen geschlossen wurde, gilt folgendes:
 - a) Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen die SAG wird soweit die Voraussetzung von Ziffer 1 nicht erfüllt ist - auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen der SAG bei Erfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtungen beschränkt. Im Übrigen wird ein Schadensersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.
 - b) Der Höhe nach beschränkt sich der dem Kunden gegen die SAG zustehende Schadensersatzanspruch auf den dem Kunden aus dem Vertrag real entstandenen Schadensersatzanspruch

- den, insbesondere auf die vom Kunden auf den Vertragsgegenstand tatsächlich erbrachten, für den Kunden nutzlosen Aufwendungen und den dem Kunden tatsächlich entgangenen Gewinn, der vom Kunden durch Vorlage von Originalbelegen zu belegen ist. Der Ersatz eines fiktiven entgangenen Gewinns wird ausgeschlossen.
- c) Bei der Lieferung oder Zurverfügungstellung von Software durch die SAG beschränkt sich die Haftung der SAG auf die durch die fehlerhafte Software beschädigte Hardware des Kunden und auf die Kosten, die dem Kunden durch die vorübergehende Anmietung von Ersatzhard- und -software entsteht. Für den Ersatz von entgangenem Gewinn sowie die Höhe des ersatzfähigen Schadens gilt b). Der Kunde verpflichtet sich in einem derartigen Fall die Anmietung von Ersatzgeräten und Ersatzsoftware vorab mit der SAG abzustimmen. Voraussetzung für die Berechtigung des Kunden zur Anmietung eines Ersatzgerätes oder Ersatzsoftware ist, dass der SAG kein Nachbesserungsrecht mehr nach § 5 zusteht.
- (3) Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Herstellerprospekten übernimmt die SAG keine Haftung. Sie gelten ferner nicht als zugesicherte Eigenschaften der SAG oder als mit der SAG vereinbart.
- (4) Für den Verlust von Daten übernimmt die SAG keine Haftung. Die Datensicherung ist in jedem Fall Aufgabe des Kunden. Der Kunde sichert der SAG bereits jetzt zu, dass er vor Beginn der Tätigkeit der SAG sämtliche seiner Daten auf gesondert aufbewahrten Datensicherungsbändern abgesichert hat.
- (5) Die SAG übernimmt keine Haftung für den vom Kunden mit der von der SAG zu erbringenden Dienstleistung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg. Dies gilt insbesondere für Call-Center-Dienstleistungen, Teleaktionen oder sonstige Marketingaktionen der SAG für den Kunden. Soweit der Vertragspartner des Kunden oder ein sonstiger Dritter gegen die SAG aufgrund der Dienstleistung der SAG Haftungsansprüche geltend macht, so verpflichtet sich der Kunde, die SAG von diesen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen. Der Anspruch auf Freistellung steht der SAG auch dann zu, wenn die Dienstleistung oder Werbeaussage seitens der SAG ohne vorherige konkrete Abstimmung mit dem Kunden erfolgt ist, der Kunde jedoch von der Art oder dem Inhalt der Dienstleistung der SAG vorher Kenntnis hatte.
- (6) Der Schadensersatz- und Aufwendungsersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels der Mietsache, insbesondere wenn es sich bei der Mietsache um Software handelt, nach § 536 a BGB wird ausgeschlossen.

Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat eine umfangreiche Mitwirkungspflicht. Der Kunde hat der SAG insbesondere alle für die Durchführung der Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben (z. B. technische Unterlagen, Funktionsbeschreibungen, Datenblätter). Die SAG hat das Recht, Einsicht in alle für die durchzuführende Leistung erforderlichen Unterlagen zu nehmen und die für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen zu archivieren. Soweit für die Erfüllung der vereinbarten Leistung eine Mitwirkung des Kunden erforderlich ist, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist die SAG berechtigt, dem Kunden den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

§ 8 Lieferung/-fristen

- (1) Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden ist die SAG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.
- (3) Soweit mit dem Kunden ein(e) Lieferfrist/-termin vereinbart ist und diese nicht durch Individualvereinbarung als Fixtermin vereinbart wurde, kommt die SAG erst dann in Verzug, wenn der Kunde die Leistungserfüllung gegenüber der SAG schriftlich angemahnt und der SAG eine Nachfrist von wenigstens zwei Wochen gesetzt hat. Eine schriftliche Mahnung des Kunden gegenüber der SAG ist frühestens eine Woche nach Überschreitung des vereinbarten unverbindlichen Liefertermins bzw. der unverbindlichen Lieferfrist zulässig und kann die Verzugsfolge des Satz 1 begründen.
- (4) Lieferfristen/Termine werden zugunsten von SAG automatisch verlängert, soweit die Behinderung aus einem der folgenden Umstände resultiert:
 - a) aus einem Umstand aus dem Risikobereich des Kunden.
 - b) durch Streik oder eine Aussperrung im Betrieb der SAG oder in einer unmittelbar für die SAG arbeitenden Betrieb,

c) durch höhere Gewalt oder andere für den Unternehmer unabwendbare Umstände, insbesondere durch unabwendbare Auswirkungen einer Pandemie, wie beispielsweise Betriebsschließung, Lockdown, Einschränkungen des Betriebs bedingt durch die Pandemie, Quarantäne von Mitarbeitern, Erkrankung von Mitarbeitern, etc.

Glaubt sich die SAG in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert zu sein, so wird sie dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Von der Mitteilung kann abgesehen werden, wenn die behinderten Umstände offenkundig sind und dem Kunden die Wirkung bekannt ist.

Soweit die Maßnahme aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Pandemie steht - auch nur mittelbar - finden die Verzugsbestimmungen des BGB sowie diejenigen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung, d. h. die SAG gerät mit ihrer Leistungspflicht in diesem Fall nicht in Verzug.

(5) Führen vom Kunden zu vertretende Verzögerungen zu Verschiebungen fest vereinbarter Termine, können die daraus entstehenden Kosten dem Kunden berechnet werden.

§ 9

Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages liegt vor beim Eintritt eines Ereignisses oder Umstands, der außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegt. Dazu gehören insbesondere Streiks und andere Arbeitskämpfe, Ausbruch von kriegerischen Auseinandersetzungen und Unruhen oder Embargos und andere behördlichen Maßnahmen, sowie unverschuldete Betriebsstörungen.
- (2) Keine der Vertragsparteien hat dafür einzustehen, dass sie infolge höherer Gewalt an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehindert ist.

§ 10

Datenschutz

- (1) Die mit dem Auftrag und einem geschlossenen Vertrag im Zusammenhang stehenden Daten werden bei der SAG zur Auftragserfüllung gespeichert.
- (2) Die SAG führt die erteilten Aufträge als Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO durch.
- (3) Die vom Kunden zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Daten werden deshalb ausschließlich nach den Weisungen des Kunden verarbeitet und die Verantwortung für die Wahrung der Rechte der Betroffenen i.S.d. DSGVO verbleibt ausschließlich beim Kunden.

§ 11

Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte und sonstige Rechte

- (1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware im Eigentum der SAG. Bei Vertragsverletzungen des Kunden, einschließlich Zahlungsverzug, ist die SAG berechtigt, die Ware zurückzunehmen.
- (2) Der Kunde hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
- (3) Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Kunde die SAG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
- (4) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an die SAG ab. Unbesehen der Befugnis der SAG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die SAG, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

(5) Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 30 % übersteigen, ist die SAG verpflichtet, die Sicherheiten nach Auswahl der SAG auf Verlangen des Kunden freizugeben.

§ 12

Außerordentliche Kündigung

- (1) Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung wird durch diese AGBs nicht beschränkt.
- (2) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund besteht für die SAG insbesondere
 - a) wenn der Kunde wiederholt gegen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis verstößt und die SAG den Kunden zuvor zumindest in Textform abgemahnt hat.
 - b) der Kunde sich mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet und die SAG den Kunden vorher unter Hinweis auf die beabsichtigte außerordentliche Kündigung zumindest in Textform abgemahnt hat. Bei Dauerschuldverhältnissen ist ein wichtiger Grund bei Zahlungsverzug auch dann gegeben, wenn der Kunde sich mit mehr als zwei Monatsraten oder einem Betrag, der der Höhe nach zwei Monatsraten umfasst, in Verzug befindet.
 - c) wenn über das Vermögen einer Vertragspartei ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Im Falle der vorläufigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der wichtige Grund gegeben, wenn der Antrag auf Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens nicht innerhalb von 14 Tagen abgelehnt wird.
 - d) wenn eine der Vertragsparteien seine Zahlungen einstellt oder sich mit einer nicht unerheblichen Zahlung (mehr als 30 Tage) in Verzug befindet.

§ 13

Nutzungsrechte bei Verträgen über Software

- (1) Bei der Erstellung von Individual-Software ist die SAG Urheber der erstellten Programme.
- (2) Der Kunde erhält im Rahmen eines Werk-, Kauf-, Miet- oder Dienstleistungsvertrages mit der SAG über Software ein nicht übertragbares, einfaches Nutzungsrecht an dem Vertragsgegenstand. Dieses Nutzungsrecht steht dem Kunden bei einem Kauf-, Werk-

oder Dienstleistungsvertrag auf Dauer zu, bei einem Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag erlischt dieses mit dem Ende der Vertragsdauer, soweit zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Der Kunde darf nur eine Kopie der Software zum Zwecke der Sicherung erstellen, falls diese von der SAG nicht mitgeliefert wird. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, die Software, die er von der SAG hergestellt oder übertragen erhalten hat, auf mehreren PCs oder durch mehrere Benutzer gleichzeitig zu nutzen, sofern er von der SAG hierfür nicht jeweils eine gesonderte Lizenz erworben hat oder mit der SAG schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Das Nutzungsrecht und dessen Umfang sowie das Verwertungsrecht von Individual-Software kann nur durch einen schriftlichen Lizenzvertrag von der SAG übertragen werden. Dies muss ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

- (3) Die Überlassung von Quellcodes wird durch die SAG grundsätzlich nicht geschuldet. Eine abweichende Vereinbarung bedarf ausdrücklich einer schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Beim Verkauf von Standard-Software oder der Verwendung von Standard-Komponenten in von der Samhammer AG entwickelten Softwarelösungen, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares, einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, welches - soweit nichts anderes vereinbart ist - vom Kunden nur auf einem PC oder durch einen Benutzer genutzt werden darf. Es gelten die Lizenzbedingungen der jeweiligen Softwarehersteller.

§ 14

Compliance

- (1) Der Kunde verpflichtet sich und garantiert im Allgemeinen und während der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen den Parteien die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere aller Anti-Korruptions-Gesetze. Der Kunde hat im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung der SAG keine verbotenen Handlungen begangen, weder direkt noch indirekt, und wird dies auch künftig nicht tun. Verbotene Handlungen beinhalten das Versprechen, Anbieten oder Gewähren oder das Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens, um Handlungen unzulässigerweise zu beeinflussen.
- (2) Sollte die SAG im Einzelfall die Weitergabe von Leistungen gestatten, ist der Kunde verpflichtet, bereitgestellte Informationen, Software und Dokumentationen an den Dritten unter Einhaltung der jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat der Kunde bei einer erlaubten Weitergabe die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen

Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Auf Anforderung wird der Kunde der SAG die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften nachweisen.

§ 15

Verbraucherschlichtung

Die SAG nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine Klausel zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen, nichtigen oder lückenhaften Klausel angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und die gesetzlich zulässig ist.

§ 17

Gerichtsstand und anwendbares Recht, Sonstiges

- (1) Auf die Vertragsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Weiden i. d. OPf.
- (3) Erfüllungsort für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ist der Geschäftssitz der SAG.
- (4) Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche vertraglichen Vereinbarungen und Absprachen der Schriftform bedürfen. Dasselbe gilt für die Abweichung vom Schriftformerfordernis.